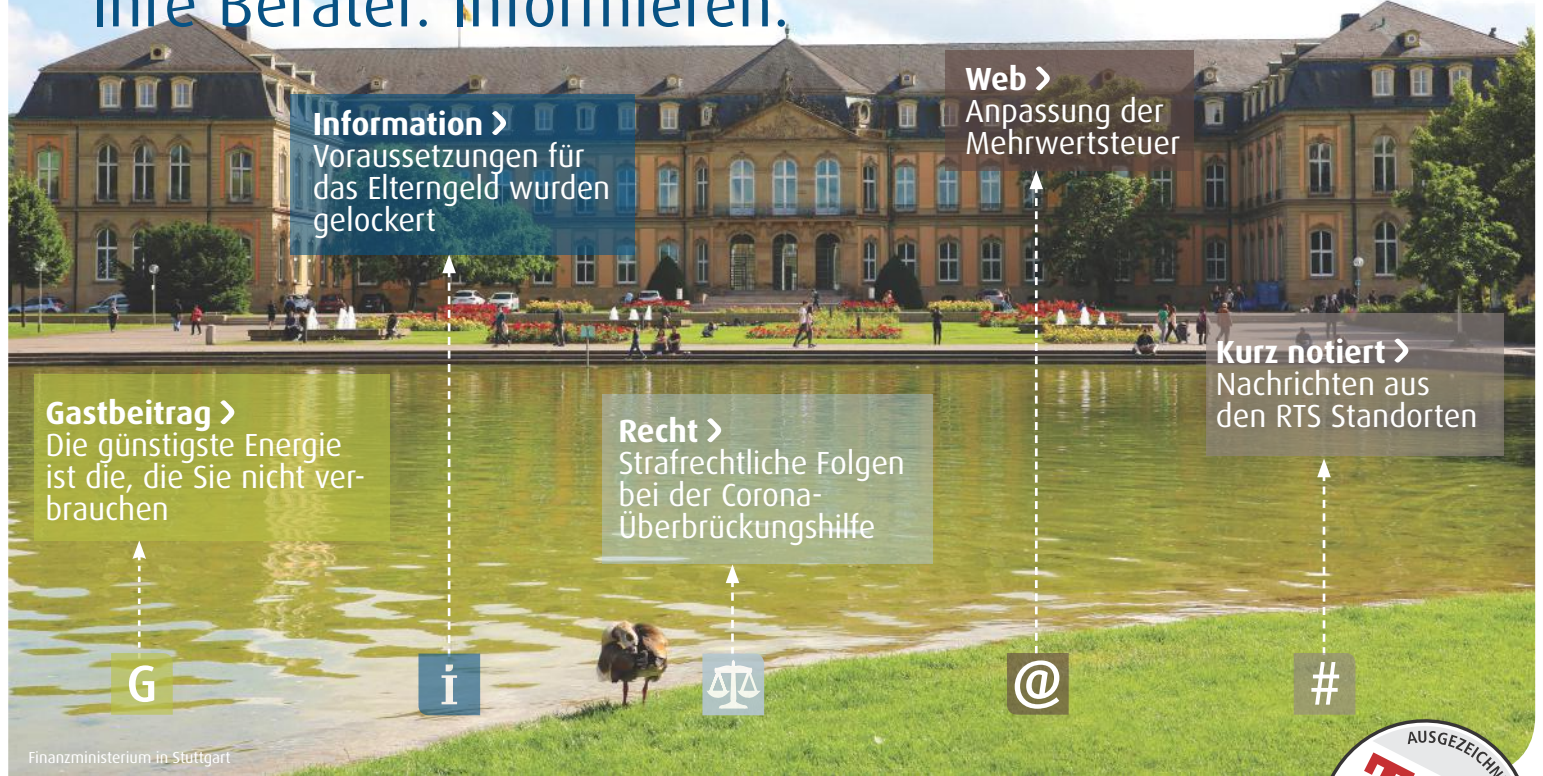


# RATSCHLAG

- das Magazin  
Ihre Berater. Informieren.



Finanzministerium in Stuttgart



Constantin Stegmayer  
Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Univ.  
RTS Fellbach/Schorndorf


> Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

das Steuergesetz hält für jede Art von Unternehmen, Freiberufler und Privatperson spezifische Regelungen parat. Im Zusammenhang mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz trat am 1. Juli 2020 ein Gesetz in Kraft, das uns alle gleichermaßen betrifft: Die Senkung der Umsatzsteuer. Steuersenkung klingt erstmal super – aber für Unternehmer bedeutet dies sehr viel Arbeit. Doch was genau hat es mit dieser Senkung auf sich? Und kommt die Entlastung von drei Prozent auch wirklich bei der Bevölkerung an? Das neue Gesetz wirft viele Fragen auf, mit denen wir Sie aber nicht alleine lassen. Machen Sie einen Termin mit meinen Kollegen oder mir aus. Ich freue mich bereits darauf, die Umsatzsteuerknoten in Ihrem Kopf zu lösen.

*Constantin Stegmayer*  
Ihr Constantin Stegmayer und RTS

> Fristen und Termine

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>
Umsatzsteuer	10.08./10.09.	13.08./14.09.
Lohn-/Kirchensteuer	10.08./10.09.	13.08./14.09.
Einkommensteuer	10.09.	14.09.
Körperschaftsteuer	10.09.	14.09.
Gewerbe- und Grundsteuer	17.08.	20.08.

**Sozialversicherungstermine** Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**\*

Beiträge für August	27.08.
Beiträge für September	28.09.

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.08. bzw. am 24.09.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

»Dem guten  
Frager ist  
schon halb  
geantwortet.«

Friedrich Nietzsche

➤ **Gastbeitrag:** Dirk Zoller, Energieorganisator

## Die günstigste Energie ist die, die Sie nicht verbrauchen.

**G** Die Coronakrise hält die Gesellschaft noch immer in Atem. Jedoch beseitigt ein großes neues Problem nicht die bisherigen. So zum Beispiel die Energiewende und der Klimawandel. Erstere haben wir in der Hand. Der Staat lässt Sie und Ihr Unternehmen dabei nicht alleine, sondern bietet Fördermittel über Milliardenbeträge in verschiedensten Förderprogrammen an. Jede Firma, aber auch jede Privatperson, hat die Möglichkeit, diese Fördermittel zu nutzen. Doch weshalb gibt es diese Fördermittel zur Energiewende?

Der Klimawandel ist eine Krise. Das aktuelle Virus ist absehbar, da es dagegen ein Medikament geben wird. Der Klimawandel bedarf jedoch der Mithilfe aller Menschen. Und es gibt kein Allheilmittel. Um das CO<sub>2</sub> aus unserer Umwelt wieder in den Griff zu bekommen, müssten wir den Ausstoß von 1998 erreichen und dies ca. 150 Jahre lang beibehalten. Wie bekommen wir das hin? CO<sub>2</sub> sparen, wo auch immer es möglich und machbar ist. Und machbar ist das, indem begrenzte Rohstoffe durch nachhaltige Energieerzeuger ersetzt und der Stromverbrauch heruntergefahren wird. Natürlich ohne Produktivitäts- oder Renditenverlust.

### Vor allem Kühlanlagen sind Klimasünder. Doch Alternativen werden gefördert.

Bereits vor Jahrzehnten gab es große Kritik an den sogenannten F-Gasen. Doch auch heute nutzen noch viele Unternehmen die F-Gase zur Kühlung der Betriebshallen und Produkte. Die bekanntesten F-Gase sind FCKW und R 44, bekannt für die Zerstörung der Ozonschicht. Deswegen sollen F-Gase bis 2030 verboten werden. Für die frühzeitige Umrüstung der eigenen F-Gas-Kühlanlagen auf modernere Kühlapparate bietet der Bund bis zu 40 Prozent Zuschüsse an. Eine Investition, die also nachhaltig ist, Sie jedoch nicht alleine tragen müssen.

Doch selbst wenn in Ihren Geräten nur Strom fließt, können Sie Verbesserungen vornehmen. Nehmen wir das Beispiel der LED-Beleuchtung. Diese sollte eigentlich Standard sein, dennoch



gibt es noch Millionen von Quadratmeter Decke im Land ohne sie. Dabei sparen Sie nicht nur ca. 60 bis 70 Prozent Kosten, Sie sparen auch Wärme ein und müssen somit die Klimaanlage weniger laufen lassen. Außerdem sparen Sie auch Wartungskosten, denn die Röhren müssen seltener getauscht werden. Und falls Sie wollen, bekommen Sie ein Darlehen der L-Bank für den Wechsel, mit 21 Prozent Tilgungszuschuss.

### Rechenbeispiel LED-Beleuchtung:

Lagerhalle mit 2600 m<sup>2</sup> und eine Investition von 20.000 € für neue Beleuchtung.

21 % Zuschuss = 4.200 €

Energieeinsparung durch LED:

37.000 KWh pro Jahr x 24 Cent = 8.800 € pro Jahr

Nach zwei Jahren: 8.800 € x 2 = 17600 € + 4.200 € = 21.800 € ➤ **Kosten haben sich amortisiert**

So holen Sie die Kosten für die LED-Beleuchtung nach zwei Jahren wieder rein. Ab dem dritten Jahr sparen Sie für jedes weitere Jahr 8.800 Euro. Eine Investition die sich wirklich lohnt – auch aus unternehmerischer Sicht. Die Zukunft und Ihre Bilanz danken es Ihnen. Egal ob Sie nun ein privater Öko-Fan sind oder Leiter eines Lieferunternehmens mit mehreren Lagerhäusern. Die Umstellung Ihres Energieverbrauchs kommt stets gleichzeitig Ihnen und der Umwelt zu Gute. Daher ist die Umstellung vielleicht nicht nur eine Überlegung, sondern auch ein Gespräch wert. Bei Fragen zur Energie- und Verbrauchsumstellung stehe ich Ihnen als Energieorganisator gerne Rede und Antwort.

Dirk Zoller, Energieorganisator  
dirk.zoller1@outlook.de



➤ **Information:** Fabian Doh, RTS Pleidelsheim

#2

## Voraussetzungen für das Elterngeld wurden gelockert

**i** werdende Eltern sehen sich nicht nur bei Arzt- oder Krankenhausbesuchen mit einschränkenden Regelungen konfrontiert. Zusätzlich sind Schwangere als Risikopatientinnen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. In einer solchen Lage können Geldsorgen, durch ein geringeres Einkommen oder Elterngeld, zukünftigen Eltern enorm zusetzen. Das hat der Gesetzgeber erkannt und mit Beschlüssen im Mai 2020 die Vorschriften zum Elterngeld lockerer geregelt. Im Detail sind die folgenden Punkte geändert worden:

1. Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, dürfen ihre Elterngeldmonate aufschieben und sind nicht an die Vorgabe

des Bezugs des Elterngeldes in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes gebunden.

- Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld wird angepasst. Grundsätzlich ist das durchschnittliche Nettoeinkommen des letzten Jahres vor der Geburt entscheidend. Jedoch werden Monate mit einem geringeren Verdienst, beispielsweise durch Kurzarbeitergeld, Freistellung zur Kinderbetreuung oder Arbeitslosigkeit ausgenommen.
- Der Anspruch auf den Partnerschaftsbonus entfällt nicht, wenn Mütter und Väter aufgrund der Krise ihre vertraglichen Arbeitszeiten nicht einhalten können.



Diese Regelungen gelten rückwirkend seit dem 1. März 2020. Weitere Informationen rund um die aktuelle Krisensituation erhalten Sie über unseren Sonderthemenkanal Coronavirus.

**Infobox:**  
<https://bit.ly/38P8Cm0>





› **Recht:** Celine Koch, RTS Infoabteilung

#3

## Strafrechtliche Folgen bei der Corona-Überbrückungshilfe



Die Überbrückungshilfe ist der Nachfolger des Soforthilfeprogramms für Unternehmen. Letzteres lief Ende März an und konnte bis Ende Mai 2020 beantragt werden. Die Überbrückungshilfe läuft weiter bis zum 31. August 2020. Sollten Sie einen Antrag stellen und diesen gewährt bekommen, müssen Sie die dort gemachten Angaben nach einer gewissen Zeit überprüfen. Sollte der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer sein als der beantragte, müssen Sie den Überschuss zurückzahlen. Für falsche Angaben drohen strafrechtliche Konsequenzen.

### Was müssen Sie beachten?

Wie bereits erwähnt, müssen Sie den zu hoch ausgewiesenen Überschuss zurückzahlen. Das gilt auch für Fälle, in denen der Engpass nicht coronabedingt war oder die Anzahl der Arbeitnehmer ursprünglich zu hoch angegeben wurde (beispielsweise falsche Berechnung der Teilzeitkräfte). Sollte die Überbrückungshilfe bewilligt worden sein und Sie erst später bemerken, dass die tatsächliche Umsatzeinbuße geringer war, sind Sie dazu verpflichtet, dies der L-Bank mitzuteilen und den Betrag zurückzuzahlen. Übrigens: auch durch die Kombination

mehrerer Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistungen kann es zu einer Überkompensation kommen. Auch in diesem Fall müssen Sie das anzeigen. Wir empfehlen Ihnen daher, gegen Ende des beantragten Dreimonatszeitraums die ursprüngliche Berechnung mit den tatsächlichen Geldein- und -ausgängen abzugleichen. Gegebenenfalls kann eine Aussage hierzu erst am Ende des Dreimonatszeitraums mit Sicherheit getroffen werden. Natürlich kann es auch passieren, dass Sie bereits bei Wiedereröffnung des Betriebs während des Dreimonatszeitraums merken: Ihnen droht doch kein Engpass. Die bloße Möglichkeit der Wiedereröffnung stellt allerdings noch keine zu meldende Tatsache dar. Erst dann, wenn sich daraus konkrete Auswirkungen auf Ihren berechneten Engpass ergeben, müssen Sie dies melden.

### Was geschieht bei falschen Angaben?

Anders als noch der Soforthilfe-Antrag, kann der Antrag auf Überbrückungshilfe nicht selbständig gestellt werden. Das muss über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geschehen. **Jedoch verhindert das für Sie als Antragsteller nicht mögliche strafrechtliche Konsequenzen.** Wer staatliche Zuschüsse voreilig beziehungsweise unberechtigt in Anspruch nimmt, kann sich wegen Subventionsbetrugs, falscher Versicherung an Eides statt

oder Insolvenzverschleppung strafbar machen. Strafverfolgung durch Subventionsbetrug droht Ihnen nicht nur bei vorsätzlich falschen Angaben, sondern auch bei leichtfertigen oder unvollständigen Angaben. Bitte achten Sie in Ihren Angaben auch darauf, keine Mitteilungen über Änderungen zu unterlassen (§ 264 StGB). Solange die getroffenen Angaben im Antrag Ihre damalige Lage jedoch zutreffend beschreiben, müssen Sie nicht in Panik geraten. Es liegt weder Vorsatz, noch Leichtfertigkeit vor.

**Unser Tipp daher:** Geben Sie im Freifeld von Anträgen lieber mehr als zu wenig an und halten Sie die Dokumentation des Antrags nachvollziehbar bereit. Überprüfen Sie außerdem den tatsächlich eingetretenen Liquiditätsengpass anhand Ihrer Kontoauszüge.

### Fazit

Sie haben keine oder eine geringere Liquiditätslücke als angenommen? Teilen Sie uns diese Änderungen mit und zahlen Sie den Differenzbetrag zeitnah zurück. So sparen Sie sich eine Menge Ärger mit den Behörden.

› **Web**

#4

## Anpassung der Mehrwertsteuer — was ändert sich?



Die Regierung hat entschieden, die Mehrwertsteuer anzupassen, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln. So wurden ab dem 1. Juli 2020 vorübergehend der Regelsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von sieben auf fünf Prozent gesenkt. Voraussichtlich bleibt diese Senkung bis zum 31. Dezember 2020 bestehen. Doch welche Auswirkungen hat diese Anpassung auf Ihr Unternehmen? Damit Sie den Überblick behalten, haben wir die wichtigsten Auswirkungen für Sie detailliert und anschaulich auf unserer Homepage aufbereitet.

Umstellung Ihrer  
Buchhaltungsprogramme:

<https://bit.ly/3053033>




Alle Infos für Auswirkungen  
auf verschiedene Branchen:

<https://bit.ly/2Zo0Go0>



# # UMZÜGE UND ERÖFFNUNGEN



Seit dem 1. Juli 2020 lautet der neue Name der Karlsruher Kanzlei *Strass, Kalbacher, Kollegen „Ecovis RTS in Baden, Standort Karlsruhe“*. Die Badener Kanzlei wird von Komplementär Nicolas Stelzmann (StB, vorher Standortleiter in Backnang) und Siegfried Strass (StB) sowie Manfred Kalbacher (StB) geführt. Zusammen freuen sie sich darauf, Sie in der Kanzlei begrüßen zu dürfen. Die Anschrift lautet:

Schubertstraße 11 · 76185 Karlsruhe  
Tel. 0721 85026-0 · karlsruhe@ecovis-rtsg.de

## ECOVIS RTS KARLSRUHE

Die RTS Kanzlei in Urbach verlässt die bisherigen Büroräume und zieht zur RTS Schorndorf. Die neuen gemeinsamen Büroräume befinden sich ebenfalls in der Johann-Phillip-Palm-Straße, nur eine Etage höher. Seit dem 2. Juli 2020 werden Sie in Schorndorf fortan von Mathias Behnke, Wolfram Stegmaier, Constantin Stegmayer und Joachim Wieland betreut. Die Anschrift lautet:

Johann-Philipp-Palm-Straße 39 · 73614 Schorndorf  
Tel. 07181 932823-0 · schorndorf@rtstkg.de



## UMZUG URBACH

## 2. GRÜNES KLASSENZIMMER

Am 20. Juli 2020 fuhr eine kleine Gruppe der RTS-Auszubildenden und Studierenden wieder in den Buocher Wald. Letztes Jahr im November hatten die RTS-Auszubildenden zusammen mit dem Förster Andreas Münz in Buoch 400 Bäume gepflanzt. Damit dieses erste Grüne Klassenzimmer auch nachhaltig Früchte trägt, wurde nachgearbeitet. Die Auszubildenden entfernten Wuchshüllen und schnitten Farne ab. Dadurch sollen die RTS-Bäume ungestört wachsen können.



## AUTOKINO WERBESPOT

Das Coronavirus hat vielen alltäglichen Freizeitaktivitäten einen Strich durch die Rechnung gemacht. So auch dem Kinobesuch. Doch eine Alternative feiert dadurch nun ihr Comeback: Das Autokino. Vielleicht ist Ihnen bei einem Autokinobesuch auch schon unser Werbespot aufgefallen. Falls nicht, können Sie ihn hier gerne ansehen:

Infobox:  
<https://bit.ly/2WbCfsz>



## WER STECKT HINTER DEM FACHWISSEN?

Woher kommen eigentlich die Informationen und das Fachwissen aus der RTS? Sie werden tagtäglich von der **RTS Infoabteilung** aufgearbeitet. Die Kollegen dort unterstützen bei Gestaltungs- und Nachfolgeberatungen, Umstrukturierungen, Einsprüchen und allen sonstigen steuerlichen Sonderfragen. Hier-

bei greifen Céline Koch, Rebecca Dyballa und viele fleißige Experten aus verschiedenen Standorten auf einen breiten Erfahrungsschatz und Expertenwissen zurück. Zusätzlich liefern sie das nötige Fachwissen für unsere Artikel und Ratgebertexte. Als Redaktion bedanken wir uns herzlichst dafür, dass wir uns stets auf die Genauigkeit und Wachsamkeit unserer Infoabteilung verlassen können.

Céline Koch  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin



Rebecca Dyballa  
Bachelor of Law

## Corona Newsletter

Auf unserem Online-Themenkanal „Corona“ finden Sie die wichtigsten Nachrichten rund um Corona für Unternehmer und Familien in Baden-Württemberg zusammengefasst. Die Seite wird mehrmals wöchentlich aktualisiert.

Zu Krisenzeiten haben Sie sicher viele brennende Fragen. Sollte Ihr persönlicher RTS-Berater einmal nicht erreichbar sein, bieten wir Ihnen die **RTS-Notfallhotline** an: **Tel. 0711 9554-2222**. Bitte halten Sie bei einem Anruf Ihre Kundennummer sowie den Namen Ihres Beraters und Standortes bereit, sodass wir Ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten können.

Infobox:  
<https://bit.ly/2UnTt4r>



## ➤ Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Kontakt:** info@rtstkg.de, www.rstkg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch, Sean Sellner **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** RTS, Shutterstock 1449925889, 692579545

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr. Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten (www.rstkg.de/datenschutz) eine E-Mail an datenschutz@rtstkg.de.